



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2020, am Freitag, dem 15.05.2020 im großen Saal des Gemeindezentrums Tristach.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Armin Zlöbl,
4. GV Franz Klocker,
5. GR Karin Thum-Zoier,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Peter Pichlkostner,
8. GR Monika Draschl,
9. GV Walter Unterluggauer,
10. GR Anton Steuerer;
11. GR Annemarie Unterluggauer,
12. GR Christian Koller,
13. GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer für entschuldigt abwesenden GR Stefan Lukasser;
14. GR-Ersatzmitglied Joachim Staffler (zu Pt. 13 der To.);

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr
Dauer: 02:35 Std.

Entschuldigt abwesend:

1. GR Stefan Lukasser;

Schriftführer:

1. Hannes Hofer, AL.

Sonstige Anwesende:

1. Notar Dr. Hans Peter Falkner (zu Pt. 3 der To.);
2. Achmüller Michael, Finanzverwalter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 720/1 und 720/4;
3. Raumordnungsvertrag (privatrechtliche Vereinbarung) sozial verträglicher Wohnbau;
4. Entschädigungszahlung der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH (TAL) an das Land Tirol - Auflösung und Auszahlung des die Gemeinde Tristach betreffenden anteiligen Kapitals in Höhe von € 39.109,--;
5. Neuerlassung einer Verordnung „Pflichten der Hundehalter“ unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Leinenpflichtverordnung;
6. Ansuchen Österr. Wasserrettung Tirol, Einsatzstelle Osttirol um finanzielle Subvention für ein neues Einsatzfahrzeug;
7. Ansuchen der Österr. Bergrettung, Ortsstelle Lienz, um Unterstützungsbeitrag 2020;
8. Ansuchen E-Bike-Förderung;
9. Ansuchen der Tiroler Volkspartei um Gewährung des „Parteischillings“ 2020;
10. Bereitschaftsentschädigung Gemeindearbeiter;
11. Konkretisierung (definitive Beschlussfassung) Altersteilzeitmodell GWA Franz Amort;

12. Vergabe der Stelle eines Waldaufsehers;
13. Rechnungsabschluss 2019;
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden, im Saal ist ein Zuhörer zugegen. Besonders heißt er den Notar Dr. Hans Peter Falkner willkommen, welcher zu Pt. 3 der To. erschienen ist. Festgestellt wird, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt hat sich GR Stefan Lukasser; für ihn ist GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer erschienen. Unter Tagesordnungspunkt 13 (Rechnungsabschluss 2019) wird GR-Ersatzmitglied Joachim Staffler (zu Sitzungsbeginn bereits im Saal anwesend) das Mandat des Bürgermeisters ausüben. Auf Antrag des Bürgermeisters ist der Gemeinderat einhellig damit einverstanden, auf Grund der Anwesenheit von Notar Dr. Hans Peter Falkner, den To.-Pt. 3 vorzuziehen.

3. Raumordnungsvertrag (privatrechtl. Vereinbarung) sozial verträglicher Wohnbau:

Die nachstehende privatrechtliche Vereinbarung wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Notar Dr. Hans Peter Falkner eingehend erörtert.

„AZ: 5658/1/Dr.F/N

PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

als Grundstückseigentümer einerseits und

der **Gemeinde Tristach**, 9907 Tristach, *vertreten durch:*

Herrn Ing. Mag. Markus Einhauer, geboren am 23.05.1968, Fachlehrer,

Roseggerstraße 36, 9907 Tristach, als Bürgermeister

Frau Lydia Unterluggauer, geboren am 28.11.1964, Bibliothekarin, Lavanter

Straße 97, 9907 Tristach, als Bürgermeisterstellvertreterin und

Herrn Walter Unterluggauer, geboren am 24.12.1963, Zimmermeister, Lavanter

Straße 53, 9907 Tristach, als Gemeindevorstandsmitglied

andererseits wie folgt.

Sämtliche in dieser Urkunde angeführten Grundstücke und Einlagezahlen liegen in der Katastralgemeinde 85038 Tristach.

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Herr/Frau * * * im Folgenden Grundstückseigentümer genannt, ist Alleineigentümer/in der Liegenschaft Einlagezahl 000 Katastralgemeinde 85038 Tristach. Der unter anderem die Grundstücke *** zugeschrieben sind.

II. VERTRAGSRAUMORDNUNG gem. § 33 TROG 2016

Gemäß § 33 TROG haben die Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben.

Die Gemeinde kann zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jenes nach § 27 Abs. 2 lit. d, und gegebenenfalls auch der Festlegungen übergeordneter Planungsinstrumente Verträge mit Grundeigentümern abschließen.

Der gegenständliche Vertrag wird daher im Sinne des § 33 TROG 2016 zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung der Grundstücke *** errichtet.

III. STAND DER RAUMORDNUNG

Nach dem derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tristach liegen die Grundstücke *** in einem Entwicklungsbereich ****.

Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke *** in x Bauplätze, die nach Maßgabe der angeschlossenen Bebauungsstudie bzw. Baulandumlegung welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, gebildet werden bzw. wurden.

IV. MASSNAHMEN

Zur Bildung der geplanten Bauplätze sind folgende Maßnahmen Voraussetzung.

1. Erstellung eines Straßenprojektes, einschließlich der notwendigen flankierenden Maßnahmen (Straßenbeleuchtung, Oberflächenentwässerung, Erschließung Wasser, Abwasser, Strom, LWL),
2. Einholung einer Wasserfachlichen Stellungnahme für Gebiete die laut aktuellem Gefahrenzonenplan im Hochwassereinzugsgebiet der Drau liegen,
3. Einholung einer Forstfachlichen Stellungnahme im Falle einer notwendigen Rodung,
4. Einholung anderweitiger Stellungnahmen sofern naturschutzrechtliche Belange auf einschlägigen GIS Karten (Tiris) eingetragen sind,

Ein Teil dieser Maßnahmen wurde bereits umgesetzt.

V. STRASSENANLAGE

Die Straßenanlage im Bereich der geplanten Baugrundstücke wird auf Kosten der Gemeinde Tristach entsprechend des vorangeführten Straßenprojektes und nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs und ihrer finanziellen Möglichkeiten errichtet.

Die hierzu erforderlichen Grundstücksflächen sind vom Grundstückseigentümer unentgeltlich an das öffentliche Gut unter Verwaltung der Gemeinde Tristach abzutreten.

VI. BETROFFENE GRUNDSTÜCKE

1. Die in der vorangeführten Bebauungsstudie ausgewiesenen Grundstücke z.B. 1 und 2 stehen dem Grundeigentümer zum Eigenbedarf zur Verfügung (z.B. erbrechtliche Entfertigung weichender Kinder, Errichtung eines eigenen Auszugshauses). Bei einer entgeltlichen Veräußerung eines Eigenbedarfsgrundstückes ist die Gegenleistung mit dem im Punkt VI. ausgewiesenen Kaufpreishöchstbetrag gedeckelt. In diesem Fall verliert der Grundeigentümer den Anspruch auf künftige Geltendmachung vom Eigenbedarf.
2. Für die restlichen Baugrundstücke gilt Folgendes: 50% der Grundstücke sind frei verkäuflich, 50% der Grundstücke unterliegen den Kaufpreisbildungsregeln des Punktes VI. und den Vergaberichtlinien des Punktes VII. 2. (Diese Grundstücke werden im Folgenden als sozialverträgliche Grundstücke bezeichnet). Bei einer ungeraden Zahl der „restlichen Baugrundstücke“ wird zugunsten der sozialverträglichen Grundstücke aufgerundet.
3. Die in den folgenden Vertragspunkten VII. – XI. getroffenen Vereinbarungen beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist, auf sozialverträgliche Grundstücke.

VII. SOZIALVERTRÄGLICHER KAUFPREIS

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die gegenständlichen Baugrundstücke zu einem sozialverträglichen Kaufpreis zu veräußern. Als Kaufpreis ist höchstens der für die Gemeinde Tristach geltende Grundstückspreis laut verlautbarten Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol anzusetzen. Der Kaufpreis für sozial verträgliche Grundstücke wird vom Gemeinderat Tristach demnach mit max. € 175,-/m² festgelegt.

VIII. VERGABERICHTLINIEN

1. Die sozialverträglichen Grundstücke sind bevorzugt an Personen zu verkaufen, die mindestens für die Dauer von drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tristach haben oder mindestens drei Jahre gehabt haben.
2. Der Verkauf der sozialverträglichen Baugrundstücke wird auf der Homepage der Gemeinde Tristach öffentlich bekannt gemacht. Interessenten für ein sozialverträgliches Grundstück können sich bei der Gemeinde Tristach in eine Evidenzliste eintragen lassen. Überwiegt die Anzahl der Käufer die Zahl der zu verkaufenden sozialverträglichen Grundstücke, entscheidet der Grundeigentümer über den Zuschlag an einen bestimmten Interessenten. Macht der Grundeigentümer von seinem Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Eintragung der Kaufinteressenten in die Evidenzliste der Gemeinde Tristach und Bekanntgabe der Kaufinteressenten an den Grundeigentümer keinen Gebrauch, werden die gegenständlichen Grundstücke unter den Interessenten unter notarieller Aufsicht verlost. Der Grundeigentümer verpflichtet sich in diesem Falle mit den Losgewinnern entsprechende grundbuchs-fähige Kaufverträge abzuschließen.
3. Die Klassifikation als sozialverträgliches Grundstück erlischt erst nach Ablauf von fünf Jahren nach deren widmungsgemäßer Bebauung (siehe Punkt IX. 1.)

IX. BEBAUUNGSPFLICHT UND BEBAUUNGSFRISTEN

1. Im Falle der Eigentumsübertragung eines Grundstückes ist in dem, darüber zu errichtenden Kaufvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich die kaufende Partei verpflichtet ein Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (*Hauptwohnsitz*) zu errichten, wobei der Baubeginn innerhalb von drei Jahren, die Bezugsfertigstellung innerhalb von insgesamt sechs Jahren jeweils gerechnet vom Tag der gegenseitiger Unterfertigung des grundbuchs-fähigen Kaufvertrages, zu erfolgen hat. Zur Sicherstellung der Bebauungspflicht und Einhaltung der Bebauungsfristen hat der Grundstückseigentümer zugunsten der Gemeinde Tristach ein Vor- und Wiederkaufsrecht auszubedingen.
2. Hinsichtlich der genauen Textierung wird auf die Bestimmung des Punktes X. „*Pflichten des Grundstückseigentümers*“ Absatz 4) verwiesen. Das Vor- und Wiederkaufsrecht erlischt, sobald der Raumordnungszweck erreicht ist, die kaufende Partei somit auf dem Grundstück vereinbarungsgemäß ein Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (*Hauptwohnsitz*) errichtet und bezogen hat und dort für mindestens fünf Jahre den Hauptwohnsitz beibehalten hat. Die kaufende Partei ist dann berechtigt ohne diese Verpflichtungen, jedenfalls unter Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen (*insbesondere des Freizeitwohnsitzverbotes gemäß TROG 2016*) und allenfalls sonstiger hoheitlicher Beschränkungen, über das Grundstück und das darauf errichtete Wohngebäude frei zu verfügen.
3. Die Gemeinde Tristach verpflichtet sich schon heute in die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuwilligen.

X. VORKAUFSRECHT UND OPTION

1. Zur Sicherung des mit dieser Vereinbarung definierten Raumordnungszweckes räumt der Grundstückseigentümer am betroffenen Grundstück bzw. an den daraus untergeteilten Baugrundstücken ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB zu den nachstehenden Bestimmungen ein und verpflichtet sich der Grundstückseigentümer über jederzeitige Aufforderung der Gemeinde Tristach eine entsprechende Einräumungsurkunde in grundbuchs-fähiger Form zu unterfertigen. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes erfolgt zu einem Quadratmeterpreis von höchstens € 175,00 und ist auf die Dauer von 20 Jahren befristet.
2. Sollte der Grundstückseigentümer ein oder mehrere der gegenständlichen Grundstücke nicht innerhalb einer Frist von 20 Jahren nach gegenseitiger Unterfertigung dieser privatrechtlichen Vereinbarung veräußert haben, so räumt er für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentümer des Grundstückes und der daraus gebildeten Baugrundstücke der Gemeinde Tristach die Option zum Kauf dieser Grundstücke um einen Kaufpreis von € 175,00/m² ein. Das Optionsrecht ist von der Gemeinde Tristach innerhalb einer weiteren Frist von zwei Jahren auszuüben und geltend zu machen, andernfalls es ersatzlos erlischt. Die Eigentumsübertragung erfolgt lastenfrei. Die Kosten der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung eines entsprechenden Kaufvertrages gehen zu Lasten der Gemeinde Tristach. Der vereinbarte Kaufpreis ist auf Grundlage des Verbraucherpreisindex' 2015 der Statistik Austria wertzusichern, wobei jedoch innerhalb der ersten 10 Jahre eine Wertsicherung nicht eintritt. Danach ist der Kaufpreis im

selben Hundertsatz auf- oder abzuwerten, wie sich dies Index- oder Vergleichsziffer verändert hat. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist somit der Index des Monates 2030.

3. Die Gemeinde Tristach erklärt die Annahme der Einräumung des Vorkaufs- und Optionsrechtes.

XI. PFLICHTEN DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Vereinbarungen im über das sozial verträgliche Grundstück zu errichtenden Kaufvertrag auf die künftigen Käufer zu überbinden wie folgt:

1. „Die kaufende Partei verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes, dieses Grundstück: - nur zum Eigenbedarf zur Errichtung eines Wohnhauses für sich und/oder ihre Familienangehörigen zu verwenden, oder - nur an solche Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, die das Grundstück ausschließlich zum Eigenbedarf zur Schaffung von Wohnraum für sich und ihre Familie nutzen. In diesem Falle ist in dem mit dem Erwerber abzuschließenden Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich dieser verpflichtet, auf dem Grundstück nur Wohnraum für Personen mit ausschließlich eigenem Wohnbedarf zu errichten.
2. Die Bauführung darf ausschließlich zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des künftigen Grundstückseigentümers und/oder seiner Familie und zur künftigen Verwendung als Hauptwohnsitz erfolgen. Die Begründung eines Freizeitwohnsitzes im Sinne des § 13 TROG 2016 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und ist auch für künftige Erwerber dieses Grundstückes vertraglich auszuschließen.
3. Die kaufende Partei verpflichtet sich, längstens innerhalb einer Frist von 3 (drei) Jahren das Bauansuchen zur Bebauung des Grundstückes einzureichen, welches dem Widmungszweck (Errichtung eines Wohnhauses zum eigenen Wohnbedarf zur dauerhaften Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht. Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters, innerhalb einer Frist von längstens 6 (sechs) Jahren zur Bezugsfertigstellung des darauf errichteten Wohnhauses. Der Fristenlauf beginnt jeweils ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.
4. Für den Fall, dass die kaufende Partei die oben im Punkt 3. vereinbarten Verpflichtungen nicht oder nicht termingemäß erfüllt, behält sich der Verkäufer am Kaufgrundstück zugunsten der Gemeinde Tristach ein **W I E D E R K A U F S - R E C H T** zum gleichen Kaufpreis vor. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Wiederkaufsrecht auch von einer von der Gemeinde Tristach namhaft gemachten dritten Person ausgeübt werden kann. Das Grundstück ist im selben unbebauten Zustand zurückzustellen, wie es von der kaufenden Partei übernommen wurde. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes wird weiters folgendes vereinbart: • Der Kaufpreis ist Zug um Zug mit der Zurückstellung des Grundstückes im bedungenen Zustand (geräumt und unbebaut) fällig. • Alle mit der Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der kaufenden Partei. Die Verkäuferin bedingt sich weiters für alle Verkaufsfälle und für die Dauer von fünf Jahren nach Bezugsfertigstellung (Bauvollendungsmeldung gemäß Tiroler Bauordnung) des am Kaufobjekt zu errichtenden Wohnhauses das **V O R - K A U F S R E C H T** im Sinne der §§ 1072 ff ABGB zugunsten der **Gemeinde Tristach** aus. Bei einem Verkauf des unbebauten Grundstückes gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Wiederkaufsrecht. Bei einem Verkauf des bebauten Grundstückes ist für den Grundanteil der gleiche Kaufpreis, zuzüglich der vertraglich üblichen Nebenkosten (Vertragserrichtungskosten, Grunderwerbsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr für Eigentum), abzüglich eines Bebauungszuschlages von 15 % (fünfzehn Prozent) anzusetzen. Der Gebäudewert ist im Unvereinbarungsfalle nach einem durch zwei Sachverständige, wovon einer von der Gemeinde Tristach und einer von der verkaufenden Partei namhaft zu machen ist, gemeinsam zu errichtenden Schätzgutachten zu ermitteln. Die Summe aus Grundstückswert und Gebäudewert stellt sodann den Kaufpreis dar, zu welchem die Gemeinde Tristach berechtigt ist, das Kaufobjekt zu erwerben. Eine Wertsicherung des Grundstückspreises und der Nebenkosten wird einvernehmlich ausgeschlossen.
5. Die kaufende Partei ist weiters verpflichtet, bei unentgeltlichen oder überwiegend unentgeltlichen Eigentumsübertragungen, den Inhalt dieses Vertragspunktes an die jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes zu überbinden und diese zu verpflichten, die gegenständlichen Verpflichtungen ihrerseits wieder weiter zu überbinden und so fort.“

XII. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Die Vertragsparteien halten fest, dass der vereinbarte Grundstückspreis von (höchstens) € 175,00 pro m² angemessene Grundkosten für den vertragsgegenständlichen Bereich darstellen. Sie sind der Überzeugung, dass damit, auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur lastenfrenigen Abtretung von Verkehrsflächen, der Verkehrswert angemessen wiedergegeben und vereinbart ist.
2. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Lienz.
4. Alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Erben und Rechtsnachfolger über. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich hiermit, die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen auf Rechtsnachfolger im Eigentum seiner Liegenschaft zu überbinden.
5. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
6. Dem gegenständlichen Rechtsgeschäft liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom zugrunde.
7. Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

XIII. KOSTEN

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen gehen, unbeschadet der solidarischen Haftung sämtlicher Vertragsparteien hiefür, zu Lasten der Gemeinde Tristach.

Urkund dessen die Fertigung:“

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

GV Armin Zlöbl bezieht sich auf den letzten Satz im Abs. 1, Pt X. „Vorkaufsrecht und Option“, welcher lautet: *„Die Ausübung des Vorkaufsrechtes erfolgt zu einem Quadratmeterpreis von höchstens € 175,00 und ist auf die Dauer von 20 Jahren befristet.“* und stellt dazu die Festlegung eines fixen m²-Preises in Höhe von € 175,-- zur Debatte. Er schlägt eine Umformulierung in „maximal € 175,-- je m²“ vor, zumal durchaus der Fall eintreten könnte, dass der Marktwert eines (unattraktiven) Grundstückes diesen Betrag nicht erreicht.

Der Notar teilt mit, dass bei einem Optionsvertrag, um den es sich bei der ggst. privatrechtlichen Vereinbarung handelt, die wesentlichen Vertragspunkte definiert sein müssen. Im Vertrag ist das konkrete Grundstück, an dem der Gemeinde eine Kaufoption eingeräumt wird, anzuführen, d.h. man weiß, um welches Grundstück es sich handelt und wird dessen Wert bzw. die Wertentwicklung entsprechend einzuschätzen haben bzw. einschätzen können. Sollte man zum Zeitpunkt der Umwidmung bereits wissen, dass das betreffende Grundstück z.B. auf Grund seiner Lage und/oder Ausformung weniger als die erwähnten € 175,--/m² wert ist, könnte man in der Vereinbarung auch einen anderen Preis festsetzen. Ein Preis sei jedoch jedenfalls im Vertrag festzuhalten, da ansonsten die Option nicht wirksam sei. Die Vertragsinhalte seien auf den jeweiligen Umwidmungswerber bzw. die jew. Gegebenheiten konkret abzustimmen.

Der Bürgermeister sagt, dass es sich hier nur um eine Option handelt, d.h. für die Gemeinde besteht keinerlei Verpflichtung, ein Grundstück zu dem in der jew. Vereinbarung angeführten Quadratmeterpreis zu erwerben. Kauft die Gemeinde nicht, kann das Grundstück nach Ablauf der in der Vereinbarung genannten Frist am freien Markt durch den Grundeigentümer zum Verkauf angeboten werden.

GV Walter Unterluggauer wirft die Frage auf, wie jene Fälle zu behandeln sind, bei denen ein Umwidmungswerber bereits über gewidmete Baugründe verfügt, die der Deckung des Eigenbedarfes dienen könnten. Ggf. könnte man diesfalls das Recht, Eigenbedarfsgrundstücke anzumelden, zumindest entsprechend einschränken.

GV Armin Zlöbl sagt, dass diese Frage in der Folge auch hinsichtlich der Anzahl der sozial verträglichen Grundstücke maßgeblich sei.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die vom Grundeigentümer zum Eigenbedarf definierten Grundstücke von der Gemeinde jedenfalls zu akzeptieren seien. Sollten zum Eigenbedarf angemeldete Grundstücke veräußert werden, so hat dies zum sozial verträglichen Preis zu erfolgen. Es gehe bei der Vertragsraumordnung in Tristach um drei Bereiche (mit insgesamt 4 Grundeigentümern), die im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) im Jahr 2016 vom Gemeinderat definiert wurden. Auf alle anderen Grundstücke treffe dies (eine Vertragsraumordnung) nicht zu. Er teilt weiters mit, dass der Gemeinderat Bauland bzw. Bauplätze nur bei konkretem (glaubhaft nachzuweisendem) Bedarf widmen kann. Ein Ansuchen um Umwidmung eines Eigenbedarfgrundstückes ist daher bereits im Vorfeld hinsichtl. der Frage zu prüfen, ob der Umwidmungswerber anderswo über bereits gewidmete Baugrundstücke verfügt und sei der Umwidmungsantrag bejahendenfalls abzulehnen.

Der Notar sagt, dass man in bestehende Verhältnisse nicht eingreifen könne. Grundsätzlich könne man jedoch eine Vereinbarung individuell auf die jeweiligen Umstände abstimmen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Gemeinderat fasst den folgenden

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die o.a. privatrechtliche Vereinbarung wie detailliert vorgetragen vollinhaltlich zum Beschluss erhoben. Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen.

Der Bürgermeister dankt dem Notar Dr. Falkner für seine Ausführungen, dieser verabschiedet sich und verlässt den Sitzungssaal.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2020 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnisnahme und Durchsicht verteilt. Auf Grund eines Hinweises von Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer erfolgt eine Korrektur bzw. Ergänzung bei Pt. 14.1. lit. a) bezügl. Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 TGO 2001. Sonstige Einwände bzw. Stellungnahmen zu ggst. Protokoll sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2020 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben. Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (GR Franz Zoier - da bei der gen. Sitzung nicht anwesend – hat nicht mit abgestimmt).

2. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 720/1 und 720/4:

Der ggst. Bebauungsplan, welcher als „Beilage 1“ einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister erörtert die Hintergründe des ggst. Antrages der Eigentümer der Gp. 720/1 auf Erlassung eines Bebauungsplanes. Auf Gp. 720/1 soll zusätzlicher Wohnraum für die Mutter der Miteigentümerin der Gp. 720/1 (Frau Spiegel) geschaffen werden. Zur Realisierung dieses Bauvorhabens ist ein geringerer Abstand zur südl. Parzellengrenze hin erforderlich. Vom südl. angrenzende Nachbar, Hr. Holzer Christopher liegt eine diesbezügl. schriftl. Zustimmungserklärung vor; er beabsichtigt eine Aufstockung seines Wohnhauses auf Gp. 720/4 und benötigt dazu ebenfalls verkürzte Abstände. Der Bürgermeister

bringt dem Gemeinderat nachfolgend die diesbezügliche, mittels Video-Beamer präsentierte Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners vom 15.04.2020, Zl. 2678ruv/19 durch Verlesen zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 720/1 und 720/4 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Beim bestehenden Mehrfamilienwohnhaus auf der Gp. 720/1 KG Tristach (siehe Fotos im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So soll im Erdgeschoss eine zusätzliche Wohneinheit angebaut und die Wohneinheit im Obergeschoss erweitert werden (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Fa. Zimmerei Stocker GmbH, 9911 Assling, Plannr.: 19-021 vom 17.02.2020 im Anhang). Da durch die geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Süden angrenzenden Gp. 720/4 KG Tristach nicht eingehalten werden können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich um die Baumaßnahmen durchführen zu können. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit jeweils mind. 0.20 angegeben. Die Angabe des obersten Gebäudepunktes orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird mit 675.50 m. ü. A. festgehalten. Eine Baufluchtlinie verläuft in einem ausreichenden Abstand von 3.0 m entlang des Zufahrtsweges im Süden des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden. Schließlich handelt es sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 720/1 und 720/4 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.04.2020, GZl. 2678ruv/2019 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 720/1 und Gp. 720/4, beide KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
- b) Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Entschädigungszahlung der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH (TAL) an das Land Tirol - Auflösung und Auszahlung des die Gemeinde Tristach betreffenden anteiligen Kapitals in Höhe von € 39.109,--:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das nachstehende, mittels Video-Beamer präsentierte Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 06.04.2020, Zl. LZ-G-ALG-26/1-2020 in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Der Landesrechnungshof hat in seinem letzten Bericht betreffend die "Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2018" sich unter anderem auch mit den TAL-Geldern befasst und dazu folgendes ausgeführt: "Der Tiroler Landtag beschloss am 11.12.1971: Der von der Transalpine Ölleitung GesmbH in Österreich (TAL) als Gegenleistung für die Einräumung des Rechts zur Kreuzung von Landesstraßen durch die Mineralölfernleitung der TAL zu leistende Betrag von 32,0 Mio. Schilling ist samt Anhang als Landesgeld zu vereinnahmen und zinsbringend anzulegen. Der jährliche Ertrag dieser Geldanlage wird vom Land Tirol auf die einzelnen berührten Gemeinden aufgeteilt, wobei sich die Verteilung nach Leitungslänge und nach der Einwohnerzahl der von der Ölpipeline berührten 23 Tiroler Gemeinden richtet." Die TAL-Gelder waren bis zum September 2018 in Anleihen veranlagt. Nachdem diese Anleihe ausgelaufen war, wurden die TAL-Gelder vom Land Tirol in Anleihen der Hypo Tirol Bank AG wie-

derveranlagt. Die Verzinsung der Anleihe beträgt 0,9 % (vor Kapitalertragssteuer und Depotgebühren), die Anleihe wird im Jahr 2025 getilgt. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die einzelnen Gemeinden bis zum Jahr 2025 jährlich nur Erträge zwischen rund € 100,00 und € 2.000,00 erhalten werden. Es ist zu erwarten, dass die Verzinsung des Kapitals deutlich unter der Inflationsrate liegen wird und somit zum realen Wertverlust führt. Die Verteilung der Erträge führt zudem zu einem Verwaltungsaufwand beim Land Tirol. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass die TAL-Gelder an die begünstigten Gemeinden ausbezahlt werden sollten.“ Nach Abstimmung mit Herrn Landeshauptmann könnte der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen, die betreffende Anleihe veräußert und das Kapital in Höhe von € 2.200.000,00 auf die betroffenen Gemeinden der Bezirke Kitzbühel, Kufstein und Lienz im Verhältnis des bisherigen Aufteilungsschlüssels (Leitungslänge und Einwohnerzahl) aufgeteilt werden, sofern die Gemeinden dem zustimmen. Es liegt die Anfrage vor, ob die Gemeinde die Zustimmung zur Auflösung und Auszahlung des anteiligen Kapitals in Höhe von 39.109,00 € erteilt.“

Der genannte Betrag errechnet sich für die Gemeinde Tristach wie folgt:

75 % nach Leitungslänge: 1.650.000,00 € = 14,884711146 pro lfm
 25 % nach Einwohnerzahl: 550.000,00 € = 7,553388725 pro Einwohner
 2.200.000,00 €

Gemeinde	Leitungslänge [lfm]	Einwohner 31.10.2011	Leitungslänge [lfm]	Einwohner	Fiktiver Kapitalanteil
Tristach	1.918	1.398	28.548,88	10.559,64 €	39.109,00 €

Sollte die Gemeinde einer Auszahlung zustimmen, müsste in weiterer Folge ein entsprechender Beschluss der Tiroler Landesregierung und des Tiroler Landtages eingeholt werden. Die Bezirkshauptmannschaft Lienz ersucht um Beschlussfassung zu oben angeführtem Sachverhalt nach vorheriger Kundmachung in der nächsten Gemeinderatssitzung. Im Falle einer Zustimmung der Gemeinde zum geplanten Vorhaben ist die Übermittlung einer schriftlichen Erklärung zur Auflösung und Auszahlung des anteiligen Kapitals samt Gemeinderatsbeschluss an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zu übermitteln.“

Der Bürgermeister plädiert dafür, dass das anteilige Kapital in Höhe von € 39.109,-- ausbezahlt wird, zumal die Gemeinde diese Geldmittel angesichts der Einnahmehausfälle i.Z.m. SARS-CoV-2 gut gebrauchen könne. Nach kurzer Beratung fasst man folgenden

Beschluss:

Zu dem im o.a. Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 06.04.2020, Zl. LZ-G-ALG-26/1-2020 angeführten Sachverhalt beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Zustimmung zur Auflösung und Auszahlung des anteiligen Kapitals in Höhe von € 39.109,-- zu erteilen.

5. Neuerlassung einer Verordnung „Pflichten der Hundehalter“ unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Leinenpflichtverordnung:

Seit vielen Jahren gibt es in der Gemeinde Tristach einen Leinenpflicht für Hunde, welche u.a. auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsflächen sowie allen Forst-, Spazier- und Wanderwegen gilt. Hingegen haben viele andere Tiroler Gemeinden diesbezüglich bis dato keine entsprechenden Verordnungen erlassen. Um dem wachsenden Unmut in der Bevölkerung zu begegnen, verfolgt das Land mit der jüngsten Novelle zum Landes-Polizeigesetz (LPG) nunmehr eine Verschärfung der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht für Hunde. Die dabei für die Gemeinden wesentlichen Bestimmungen des § 6a LPG „Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden“ werden wie nachstehend angeführt mittels Video-Beamer präsentiert und vom Vorsitzende erörtert:

§ 6 a Abs. 2 LPG lautet: „Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise

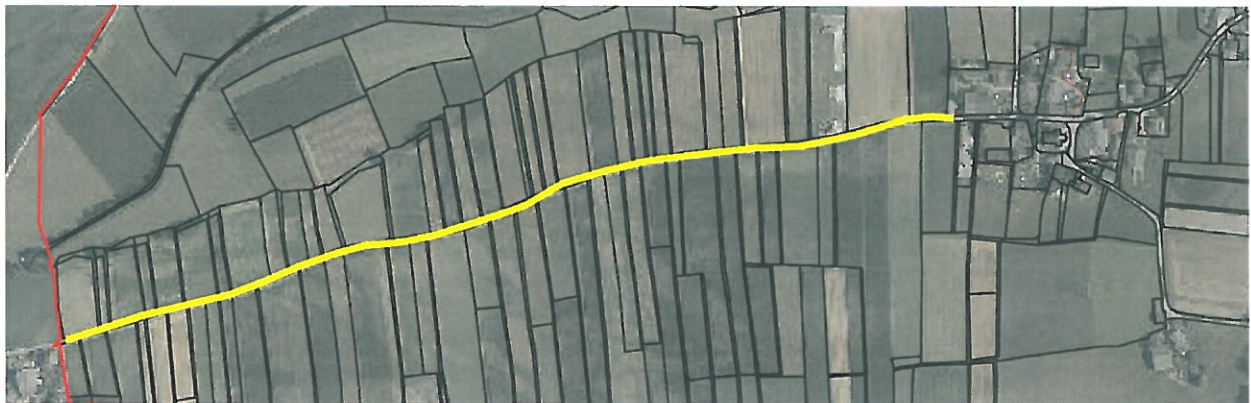
größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuung- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen (...).“

Angemerkt wird, dass § 6 a Abs. 2, 2. Satz leg. cit. z.B. auch für das gesamte Gelände des Sportplatzes Tristach greift und herrscht dort somit im Rahmen von Sportveranstaltungen Leinen- und Maulkorbpflicht.

§ 6 a Abs. 2a LPG lautet: *„Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.“*

Der Gemeinderat hat demnach jene Gebiete und/oder öffentliche Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft zu bestimmen, wo eine Leinen- und/oder Maulkorbpflicht gelten soll. Der Gemeinderat ist einhellig dafür, dass für solche Gebiete eine Leinenpflicht (keine Maulkorbpflicht) verordnet werden soll. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es im Umkehrschluss lt. einer heutigen tel. Rechtsauskunft des Landes (Dr. Wieser), auch möglich sei, in der Verordnung jene Bereiche (Straßen und/oder Gebiete) zu definieren, wo keine Leinenpflicht bestehen soll und werden hierfür folgende mittels Video-Beamer präsentierte, gelb markierte Verkehrsflächen zur Diskussion gestellt:

a) Verbindungsstraße zwischen Tristach um Amlach:



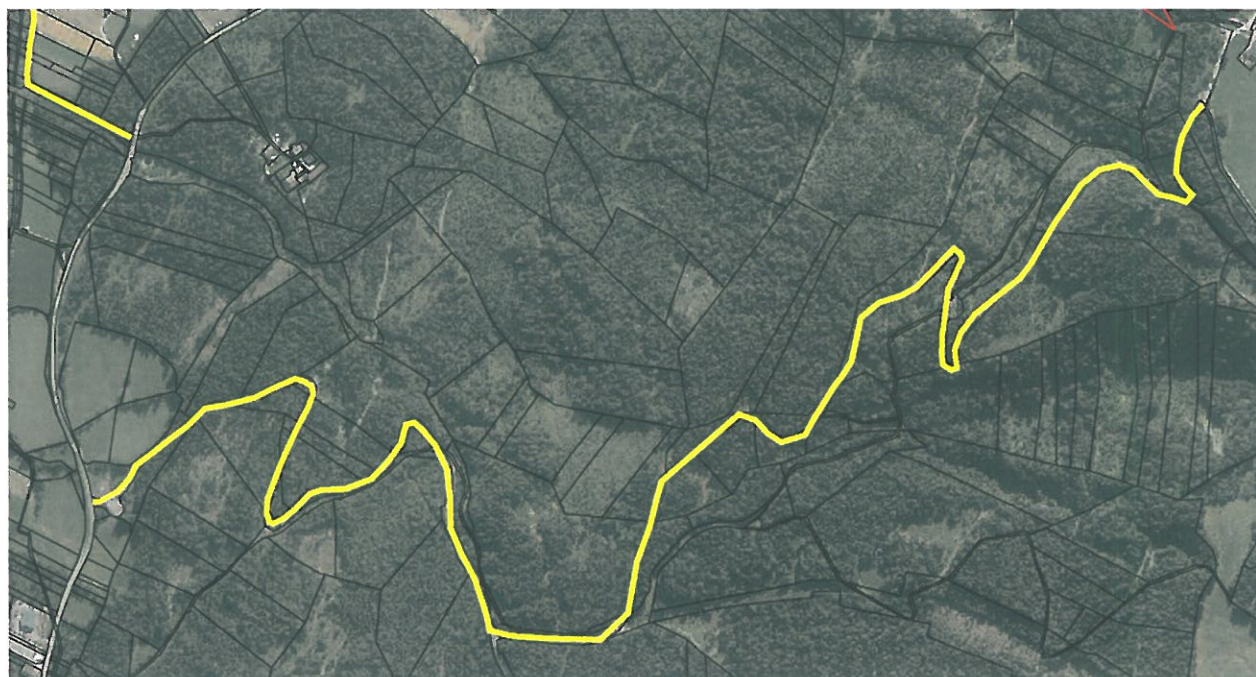
▲ Norden

b) Schotterweg, abzweigend östl. Reggenbachbrücke Richtung Nordosten, dem Wegverlauf unterhalb/südlich des Draudammes folgend bis zur KG-Grenze Lavant:



▲ Norden

c) Gemeindestraße „Dolomitenstraße“ vom Perlöbling bis Kreithof:



← Norden

Folgender, auf einer diesbezügl. Mustervorlage des Landes basierender Vorschlag einer entsprechenden Verordnung „Pflichten der Hundehalter“ wird mittels Video-Beamer präsentiert, vom Bürgermeister erörtert und zur Diskussion gestellt:

„VERORDNUNG
des Gemeinderates der Gemeinde Tristach über
Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1 - Leinenzwang, Maulkorbpflicht

Außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, Spazierwegen, Wanderwegen, Forststraßen und Forstwegen an der Leine zu führen. Auf den in der Anlage gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft gilt weder eine Leinenpflicht noch eine Maulkorbpflicht für Hunde.

§ 2 - Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 - Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,-- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bestraft.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Tristach in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 31.05.2007, zuletzt geändert am 20.12.2018, betreffend eine Leinenpflicht für Hunde außer Kraft.

1 Anlage: (Übersichtskarte) zu § 1“

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

GR Unterluggauer Walter berichtet von negativen Erfahrungen mit Hundehaltern bzw. bei der Begegnung mit nicht angeleinten Hunden und plädiert dafür, eine Hunde-Leinenpflicht „möglichst überall“ zu verordnen. Hunde auf der Dolomitenstraße frei laufen zu lassen, könnte problematisch sein. Auf die Interessen der Jagd (Schutz des Wildes) und der Landwirtschaft (Verunreinigungen durch Hundekot) sei besonderes Augenmerk zu legen.

GR Monika Draschl meint, dass freilaufende Hunde auf der Dolomitenstraße für Mountainbiker (und sonstige Verkehrsteilnehmer) gefährlich werden könnten.

Debattiert wird in der Folge u.a. die Frage, ob auf dem Wegestück zwischen der Abzweigung zum Tristacher See Ostufer und dem Campingplatz keine Leinenpflicht gelten soll. Weiters, ob man anstelle der Dolomitenstraße auf der Rodelbahn Kreithof – Sportplatz Tristach von einer Leinenpflicht absehen soll. Da die Rodelbahn Teil des Tiroler Mountainbike-Modells wird, sei dies als problematisch zu sehen, meint GV Armin Zlöbl dazu.

GV Franz Klocker sagt, dass aus Sicht der Landwirtschaft das Freilaufen von Hunden im Nahbereich landwirtschaftlicher Nutzflächen grundsätzlich abzulehnen bzw. als sehr kritisch zu sehen sei, da damit zwangsläufig eine Verunreinigung von Landwirtschaftsflächen durch Hundekot einhergehe. Aus seiner Sicht als Landwirt sei der Draudamm als Bereich, wo keine Leinenpflicht gilt, zu präferieren.

Der Bürgermeister weist in diesem Zusammenhang auf § 2 der Verordnung hin, welcher Verpflichtungen zum Entfernen und Entsorgen von Hundekot enthält. Verstöße dagegen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 18 Abs. 2 TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

Zivilcourage sei speziell auch für Mandatäre/-innen gefragt, so der Vorsitzende und müssten (wiederholte) Verstöße gegen die Verordnung ggf. auch zur Anzeige gebracht werden. Wenn Strafen verfügt und unter den Hundehaltern bekannt werden, so könnte dies durchaus zu einem Umdenken jener führen, die eine eher laxen Haltung bzgl. Einhaltung der Leinenpflicht an den Tag legen.

GR Christian Koller sagt, dass man gründliche (bzw. gründlichere) Überlegungen zur Frage anstellen solle, in welchen Bereichen im Gemeindegebiet von einer Leinenpflicht abgesehen werden kann, wo „die gefährlichen Punkte“ sind. Ggf. greife die Tierhalterhaftung und/oder das Privatrecht.

Debattiert wird die Frage des Freilaufens von Hunden im Wald. Der Bürgermeister sagt, dass der Gemeinderat nicht bestimmen könne, dass auch im Wald, abseits von Spazier- und Wanderwegen, eine Leinenpflicht zu gelten habe, um die Erholungsfunktion des Waldes für die Menschen nicht zu beeinträchtigen. Hier sei das Jagdgesetz anzuwenden.

Beschluss:

Im Ergebnis der eingehenden Debatte beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (11 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung), die Erlassung der oben angeführten (in *kursiver* Schrift dargestellten) Verordnung „Pflichten der Hundehalter“, wobei die „Anlage zu § 1 (Übersichtskarte)“

die in den oben dargestellten Orthofotos gelb eingezeichneten drei Straßen/Wege lt. den angeführten lit. a), b) und c) umfasst.

Gleichzeitig wird die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 31.05.2007, zuletzt geändert am 20.12.2018, betreffend eine Leinenpflicht für Hunde außer Kraft gesetzt.

6. Ansuchen Österr. Wasserrettung Tirol, Einsatzstelle Osttirol um finanzielle Subvention für ein neues Einsatzfahrzeug:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das ggst. mit 19.02.2020 datierte (und am 25.02.2020 beim Gemeindeamt Tristach eingebrachte) Ansuchen der Wasserrettung Osttirol in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis. Diese Investition sei zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen außerplanmäßig notwendig geworden, da das alte Fahrzeug völlig unerwartet „seinen Geist aufgegeben“ habe. Das Fahrzeug kostet € 75.000,-- und soll Anfang März 2020 angeliefert werden. € 40.000,-- hat die Wasserrettung durch viele Eigeninitiativen (z.B. Pizzafestival oder Dreikönigsmarkt) und durch Sponsoren bereits gesammelt. Es fehlt zur Ausfinanzierung noch ein Betrag über € 35.000,--. Die Gemeinde Tristach wird um eine einmalige Subvention gebeten. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, einen einmaligen finanziellen Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig die Gewährung einer einmaligen finanziellen Subvention an die Wasserrettung Lienz für den gen. Verwendungszweck in Höhe von € 1.000,--.

7. Ansuchen der Österr. Bergrettung, Ortsstelle Lienz, um Unterstützungsbeitrag 2020:

Das mit 27.03.2020 datierte Subventionsansuchen der Ortsstelle Lienz der Österr. Bergrettung wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht. Die dem Ansuchen in Listenform beigefügten Einsätze im Gemeindegebiet Tristach werden vorgelesen. Im Jahr 2019 wurde die Kopfquote von € 0,60 auf € 1,-- erhöht (Beschluss vom 04.07.2019).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Ortsstelle Lienz der Österr. Bergrettung für das Jahr 2020 eine finanzielle Subvention aus Gemeindemitteln in Höhe von € 1.448,-- zu gewähren [1.448 Einwohner (Hauptwohnsitze) zum 15.05.2020 à € 1,--].

8. Ansuchen E-Bike-Förderung:

Vier Tristacher Gemeindeglieder/innen, deren Namen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung von Elektrofahrrädern angesucht. Die Antragsteller/innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat die Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (E-Bikes) an insgesamt vier Antragsteller/innen im Betrag von je € 75,-- (gesamt: € 300,--).

9. Ansuchen der Tiroler Volkspartei um Gewährung des „Parteischillings“ 2020:

Die Tiroler Volkspartei, Bezirksgeschäftsführer Kashofer Charly, hat mit Schreiben vom März 2020 um die Gewährung des „Parteischillings“ für das Jahr 2020 in Höhe von € 118,80 angesucht (330 Stimmen für die Tiroler Volkspartei lt. Ergebnis Landtagswahl 2018 à € 0,36 = € 118,80).

Argumente pro und contra „Parteischilling“ sind bei vergangenen Sitzungen hinlänglich erörtert worden. Aus Sicht des Bürgermeisters sind Parteienförderungen aus öffentlichen Mitteln für eine gesunde Politik von immanenter Bedeutung, Geldmittel aus ausschließlich privater Hand seien zwangsläufig mit Abhängigkeiten und politischer Einflussnahme verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden mehrheitlich (9 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen), der Tiroler Volkspartei für das Jahr 2020 eine Parteiförderung in Höhe von € 118,80 zu gewähren (330 Stimmen für die Tiroler Volkspartei lt. Ergebnis Landtagswahl 2018 à € 0,36 = € 118,80).

10. Bereitschaftsentschädigung Gemeindearbeiter:

Gemeindearbeiter Georg Wendlinger macht keinen „Bereitschaftsdienst“ im herkömmlichen Sinn, muss bei Bedarf jedoch immer wieder auch außerhalb seiner regulären Dienstzeit (in seiner Freizeit) in Gemeindeagenden aktiv werden, wenn z.B. einer Fehlermeldung bei der Wasserversorgung (Hochbehälter oder Tiefbrunnen) nachts und/oder am Wochenende nachzugehen ist. Außerdem organisiert er den Winterdienst. Überstunden werden nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten. Es sei nicht selbstverständlich, dass ein Gemeindebediensteter diese Bereitschaft zeigt und im Bedarfsfall in seiner Freizeit unaufschiebbare, dringende Arbeiten erledigt. Lt. Bürgermeister sei deshalb eine Leistungszulage angedacht bzw. gerechtfertigt, wobei ein Betrag von netto € 100,-- dabei als angemessen erscheint.

Auf Anfrage von GV Walter Unterluggauer teilt der Bürgermeister mit, dass 2016 eine Erhebung unter anderen Osttiroler Gemeinden bzgl. Bereitschaftszulage durchgeführt wurde. Eine Reihe von Gemeinden gewährt eine solche Zulage, andere wiederum nicht.

Auf Anfrage von GV Armin Zlöbl sagt der Bürgermeister, dass kein Rechtsanspruch bestehe, weder für die Gemeinde auf Dienstleistung eines Arbeitnehmers außerhalb der Dienstzeit noch seitens des Dienstnehmers auf eine Zulage. Eine „partnerschaftlich abgestimmte Lösung“ sei anzustreben.

Bis dato wurde noch an keinen Gemeindearbeiter eine derartige Zulage ausbezahlt, teilt der Bürgermeister auf Anfrage von GV Walter Unterluggauer mit.

Der pensionierte Gemeindevorarbeiter Helmut Oberhofer erhalte für seine Dienste als Wassermeister eine jährliche Pauschalentschädigung.

GV Armin Zlöbl sagt, dass der Job eines Gemeindearbeiters nicht „überbezahlt“ sei und sei daher die Gewährung einer Zulage im erwähnten Umfang zu befürworten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig bis auf weiters die Gewährung einer Leistungszulage für den Gemeindearbeiter Herrn Georg Wendlinger im Betrag von monatlich € 100,-- netto (Bruttobetrag ist im Lohnverrechnungsprogramm entsprechend anzusetzen). Diese Entschädigung soll eine jährliche Steigerung in jenem prozentuellen Ausmaß erfahren, in dem die Löhne und Gehälter der Gemeindevertragsbediensteten jeweils angehoben werden.

11. Konkretisierung (definitive Beschlussfassung) Altersteilzeitmodell GWA Franz Amort:

Der Gemeindewaldaufseher (GWA) Franz Amort hat am 12.11.2019 einen schriftlichen Antrag auf Altersteilzeit für das letzte Jahr vor Pensionsantritt wie folgt gestellt:

Zeitraum Altersteilzeit:	01.08.2020 - 31.07.2021 (12 Mte.)
Altersteilzeitmodell:	01.08.2020 - 31.01.2021: Arbeitsleistung 100 %
	01.02.2021 - 31.07.2021: Freigestellt
Pensionsantritt:	01.08.2021
BA* über den Gesamtzeitraum:	50 %
Entlohnung in der Altersteilzeit:	75 %

*BA=Beschäftigungsausmaß

Der Gemeinderat hat darüber in seiner Sitzung am 13.02.2020 Beratungen geführt und festgehalten, dass im Hinblick auf personelle Erfordernisse aus Sicht der Gemeinde jedenfalls ein Altersteilzeitmodell zu bevorzugen wäre, bei dem über den Gesamtzeitraum (01.08.2020 bis 31.07.2021) eine 50%ige Beschäftigung des GWA gegeben ist.

Der Gemeinderat fasste den einstimmigen Grundsatzbeschluss, für den GWA Franz Amort ein Altersteilzeitmodell nach der Maßgabe zu genehmigen, dass jedenfalls 90 % der damit in Zusammenhang stehenden Mehrkosten seitens des Arbeitsmarktservice (AMS) gefördert werden. Diese Frage konnte zwischenzeitlich positiv geklärt werden - die 90%ige Förderung ist zugesagt.

Weiters wurde bei der gen. Sitzung beschlossen, dass über das konkrete Altersteilzeitmodell (entweder wie beantragt 1/2 Jahr 100 % Arbeitsleistung, zweites Halbjahr freigestellt oder 50%iges Beschäftigungsausmaß über den Gesamtzeitraum) nach einem diesbezüglichen Gespräch mit Hr. Franz Amort in der Folge ein Beschluss herbeigeführt werden soll.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er mit GWA Franz Amort unlängst ein ausführliches Gespräch geführt habe. Herr Amort habe von gesundheitlichen Problemen im Bereich seiner Wirbelsäule berichtet und müsse er sich demnächst weiteren ärztliche Untersuchungen unterziehen. Jedenfalls habe Herr Amort klar seinen eindringlichen Wunsch kundgetan, dass der Gemeinderat ein Altersteilzeitmodell wie o.a. bzw. von ihm am 12.11.2019 beantragt genehmigen möge.

Der Bürgermeister steht auf dem Standpunkt, dass man diesem Wunsch entsprechen sollte. Er streicht heraus, dass GWA Franz Amort immer ein verlässlicher Mitarbeiter war, der seine Aufgaben stets mit großer Gewissenhaftigkeit erfüllt habe. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, ein Altersteilzeitmodell für den Gemeindewaldaufseher, Herrn Amort Franz wie folgt zu gewähren:

Zeitraum Altersteilzeit:	01.08.2020 - 31.07.2021 (12 Mte.)
Altersteilzeitmodell:	01.08.2020 - 31.01.2021: Arbeitsleistung 100 %
	01.02.2021 - 31.07.2021: Freigestellt
Pensionsantritt:	01.08.2021
BA* über den Gesamtzeitraum:	50 %
Entlohnung in der Altersteilzeit:	75 %

*BA=Beschäftigungsausmaß

Es handelt sich hierbei um ein kontinuierliches Altersteilzeitmodell mit 90%iger Förderung der damit in Zusammenhang stehenden Mehrkosten durch das Arbeitsmarktservice (AMS).

12. Vergabe der Stelle eines Waldaufsehers:

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig (12 Stimmen dafür - ohne der Stimme von GV Armin Zlöbl, welcher den Saal kurz verlassen hatte), die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den ggst. To.-Pt. 12. auszuschließen. *[Anmerkung: Wird die Öffentlichkeit von einer Sitzung*

des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere (wesentlicher Verlauf der Beratungen, die in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses) ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (§ 46 Abs. 3 TGO 2001). Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 5 TGO 2001).]. Der im Saal anwesende Zuhörer wird gebeten, den Sitzungsraum zu verlassen.

- b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür) folgende Reihung für die Vergabe der ggst. Stelle eines Waldaufsehers für die Waldaufsichtsbereiche Tristach und Amlach: 1. DI (FH) de Jel Sebastian (Fulpmes); 2. Walder Jonas (Sillian) und 3. Tscharnidling Andreas (Lavant). D.h., sollte Herr DI (FH) de Jel absagen, folgt Herr Walder, dann Herr Tscharnidling. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des jew. gültigen Kollektivvertrages für Waldaufseher. Der Zuhörer wird verständigt, dass der Sitzungssaal wieder betreten werden kann.

13. Rechnungsabschluss 2019:

Zu Beginn des ggst. Tagesordnungspunktes „Rechnungsabschluss 2019“ übergibt der Bürgermeister gem. § 108, Abs. 2, 1. Satz TGO 2001 den Vorsitz an die Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer. Das Mandat des Bürgermeisters wird durch das GR-Ersatzmitglied Joachim Staffler ausgeübt.

Der Rechnungsabschluss (RA) 2019 wurde den Mandataren/-innen vor der heutigen Sitzung in ausgedruckter Form per Post übermittelt und liegt dieser allen bei der Sitzung vor.

Das vorliegende Rechnungswerk ist der letzte auf der Kameralistik basierende Rechnungsabschluss. Durch die Umstellungen im Zusammenhang mit der VRV 2015 war der Kassier Hr. Achmüller Michael in besonderem Maße gefordert und bedankt sich der Bürgermeister beim Finanzverwalter, dass er sich dieser Herausforderung gestellt hat und mit dieser viel Einsatz auch gemeistert hat. In den letzten Jahren betrug der Überschuss zwischen € 100.000,-- und € 320.000,--. Für 2019 beläuft er sich auf rund € 188.000,--.

Für die LWL-Erschließung Tristacher See konnten insges. € 120.000,-- Fördermittel aus Bundes- und Landestöpfen lukriert werden. Erfreulich sei, dass dieses Projekt die Gemeinde Tristach nach Abrechnung mit den mitbeteiligten Gemeinden Lienz und Amlach nur wenige tausend Euro kosten werde, so der Vorsitzende.

Der Bürgermeister trägt nunmehr den Rechnungsabschluss (RA) 2019 detailliert vor. Dabei nennt und erklärt er die wesentlichen Kennzahlen des ordentlichen Haushaltes (OH) und des außerordentlichen Haushaltes (AOH), die Einnahmen- und Ausgabensummen, die Einnahmen- und Ausgabenrückstände sowie die Jahresergebnisse je des OH und AOH.

Er geht mit entsprechenden Erläuterungen auf jene Positionen näher ein, bei denen sich betragsmäßig größere Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber 2018 ergeben haben. Der Verschuldungsgrad beträgt 48,67 % (dieser drückt aus, wie viel Prozent vom Bruttoergebnis zur Schuldentilgung aufgewendet werden).

Jene Positionen des RA 2019, bei denen Abweichungen im Betrag $\geq$ € 10.000,-- zwischen veranschlagten und tatsächlich abgerechneten/angefallenen Beträgen festzustellen sind, werden vom Bürgermeister verlesen und erläutert.

Nachdem der Vorsitzende seinen Vortrag des RA 2019 beendet hat, erstattet der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Koller Christian, nunmehr nachfolgenden Bericht über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 (dargestellt in *kursiver* Schrift):

Am Donnerstag, den 27.02.2020 wurde vom Überprüfungsausschuss der Gemeinde Tristach, die Jahresrechnung 2019 überprüft. Die Jahresrechnung wurde vom Finanzverwalter Achmüller vortragen. Die Buchungsunterlagen waren vollständig vorhanden. Es konnten keine Unstimmigkeiten festgestellt werden.

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushaltes:

Einnahmen	3.152.697,61 €
Ausgaben	2.974.667,28 €
Kassenbestand OH	178.030,33 €
+ Einnahmerückstände	+ 10.551,59 €
Zwischensumme	188.581,92 €
- Ausgabenrückstände	0,00 €
Jahresergebnis OH Überschuss	188.581,92 €

Der Betrag von 10.551,59 € bildet Einnahmerückstände (offene Forderungen wie KG-Beitrag, Wasser-, Kanal- u. Müllgebühren, Grundsteuer, Hundesteuer) lt. beiliegender Rückstandsliste.

Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushaltes:

Einnahmen	1.138.241,16 €
Ausgaben	1.263.241,16 €
Kassenbestand AOH	- 125.000,00 €
Einnahmerückstände	+ 125.000,00 €
Zwischensumme	0,00 €
Ausgabenrückstände	0,00 €
Jahresergebnis AOH	0,00 €

Der Betrag von 125.000,00 bildet einen Einnahmerückstand (Förderbeitrag Land LWL Baustufe III) lt. beiliegender Rückstandsliste.

Gesamtergebnis-Rechnung(=SOLL) Abschluss OH und AOH:

Ordentlicher Haushalt	188.581,92 €
Außerordentlicher Haushalt	0,00 €
Jahresergebnis	+ 188.581,92 €

Ermittlung der Finanzlage:

Summe Fortdauernde Einnahmen	2.543.493,87 €
Summe Fortdauernde Ausgaben	2.310.639,75 €
Bruttoergebnis Fortd. Gebarung	232.854,12 €
- lfd. Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	- 113.340,31 €
Verschuldungsgrad	48,67 %
Nettoergebnis Fortd. Gebarung	119.513,81 €

Kassen(=Ist)-Abschluss(Gesamtabstattungsabschluss) 2019

Ordentlicher Haushalt	178.030,33 €
Außerordentlicher Haushalt	-125.000,00 €
Verwahrgelder MWST11/12/19, Bundesgebühren 4.VJ.19, Lohnsteuer 12/19, DGB FLAG 12/19, Zukunftssicherung 12/19,	4.790,53 €
Vorschüsse(BG Lienz Pauschale Exekutionen) VST Auslaufmonat 11/12/19)	-26.229,67 €
Kassenbestand	31.591,19 €

Die Gemeinde Tristach hat mit Stand 31.12.2019 an Barvermögen folgenden Betrag verfügbar:

Bank/Sparkasse	Konto Nr	Auszug Nr.	Auszug vom	Betrag
Raika Lienz	9.600.016	240	31.12.2019	7.113,77 €
Lienzer Sparkasse	0000-005330	72	31.12.2019	20.418,07 €
Raika Lienz	9.603.051	10	31.12.2019	4.032,71 €
Raika Lienz	19.001.809	2	31.12.2019	26,64 €
Kassenbestand per 31.12.19				31.591,19 €

Der Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für Ihre Tätigkeit im letzten Jahr. Er streicht neuerlich heraus, dass dieses für den Finanzverwalter Achmüller Michael kein leichtes war.

Vor Beratung und Beschlussfassung über den RA 2019 verlässt der Bürgermeister nunmehr gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 den Sitzungsraum.

Die Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia übernimmt den Vorsitz. Sie dankt dem Finanzverwalter Achmüller Michael und dem Amtsleiter Hofer Hannes für ihre gute Arbeit im Jahr 2019 und sagt, dass der Bürgermeister den RA 2019 ausführlich vorgetragen und dass es keine Fragen dazu gegeben hat. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschlüsse:

Die Bürgermeister-Stellvertreterin stellt den Antrag, im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2019 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rechnungsabschluss 2019 schließt im ordentlichen Haushalt (OH) mit Gesamteinnahmen in der Höhe von € 3.152.697,61 und Gesamtausgaben in der Höhe von € 2.974.667,28 ab. Ein Betrag von € 10.551,59 bildet einen Einnahmenrückstand, es scheinen keine Ausgabenrückstände auf. Das tatsächliche Jahresergebnis (Überschuss) im OH beträgt somit € 188.581,92. Der außerordentliche Haushalt (AOH) 2019 schließt mit Gesamteinnahmen in Höhe von € 1.138.241,16 und Gesamtausgaben in Höhe von 1.263.241,16 ab. Die Einnahmenrückstände betragen € 125.000,00, es scheinen keine Ausgabenrückstände auf. Das Jahresergebnis im AOH lautet somit auf € 0,--. Das Gesamtergebnis-Rechnungs (=SOLL) Abschluss OH und AOH beträgt daher € 188.581,92. Der Kassenbestand per 31.12.2019 belief sich auf € 31.591,19. Der Rechnungsabschluss 2019 wird gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 vom Gemeinderat wie vom Bürgermeister ausführlich vorgetragen genehmigt und zum Beschluss erhoben. Abstimmungsergebnis: 13 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass der RA 2019 richtig und gesetzeskonform ist und keinen Grund zu Bedenken gibt. Gem. § 108, Abs. 3 TGO 2001 wird daher dem Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einbauer als Rechnungsleger sowie dem Kassier Michael Achmüller als Finanzverwalter für den Rechnungsabschluss 2019 die Entlastung erteilt. Abstimmungsergebnis: 13 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen.

Im Anschluss wird der Bürgermeister wieder in das Sitzungszimmer gebeten und übernimmt dieser wiederum den Vorsitz von Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia.

Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia verkündet die soeben gefassten einstimmigen Beschlüsse betreffend den Rechnungsabschluss 2019 sowie die Entlastung von Bürgermeister und Finanzverwalter. Sie dankt dem Bürgermeister für sein Engagement zum Wohle der Gemeinde, seine Kompetenz, Genauigkeit und Verlässlichkeit sowie die von Sparsamkeit geleitete, gewissenhafte Arbeit. Weiters bedankt sie sich beim Gemeinderat für den wertschätzenden Umgang miteinander.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die Entlastung bzgl. RA 2019 und das entgegengebrachte Vertrauen. Besonders bedankt er sich bei Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer für die äußerst angenehme Zusammenarbeit und ihr Engagement speziell in sozialen Belangen. Er spricht allen ein Kompliment dafür aus, dass man im Gemeinderat respektvoll und wertschätzend miteinander umgehe. In den Debatten sei auch das kritische Wort willkommen, um bestmögliche Lösungen für die Bevölkerung zu finden. Er dankt dafür, dass die Gemeinderäte/innen ihr Mandat gewissenhaft und konstruktiv zum Wohle der Gemeinde wahrnehmen.

14. Anträge, Anfragen, Allfälliges:

14.1. Stuhlmuster für den großen Gemeindesaal:

Für heuer ist der Ankauf von 180 Stk. neuer Sessel für den großen Gemeindesaal geplant. Im Sitzungssaal wurden mehrere Stuhlmuster verschiedener Qualitäts- und Preiskategorien von zwei Herstellern platziert. Der Bürgermeister bittet die Mandatäre/innen diese im Anschluss an die Sitzung zu begutachten (probezusitzen).

14.2. Steinschlag auf der Dolomitenstraße Bereich letzte Rechtskurve vor dem Kreithof, Höhe Straßenspiegel:

GV Zlöbl Armin berichtet, dass auf der Dolomitenstraße, kurz vor dem Kreithof bei der letzten Rechtskurve im Bereich des dort befindlichen Straßenspiegels immer wieder festzustellen sei, dass Material (Steine) auf die Straße abrutscht. Stabinger Josef vom Kreithof habe unlängst von einem koffer großen Felsbrocken berichtet, der die Straße verlegte. Es wäre höchst an der Zeit, umgehend entsprechende Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Bürgermeister teilt mit, dass man diesbezügl. mit dem Grundeigentümer Kontakt aufnehmen werde.

14.3. Budgetvollzug/Investitionen auf Grund COVID-19:

Der Bürgermeister teilt mit, dass bedingt durch die COVID-19-Krise mit einem Einnahmefall in Höhe von ca. € 130.000,-- gerechnet werden muss.

Zur Abfederung der sinkenden Abgabenertragsanteile und Stärkung der Liquidität bekommt die Gemeinde Tristach vom Land Tirol eine außerordentliche Finanzhilfe in der Höhe von € 55.200,--. Weitere 40 Millionen Euro stellt das Land Tirol den Gemeinden für kommunale Investitionen über entsprechende Anträge zur Verfügung. Aus diesem Topf könne die Gemeinde vielleicht max. € 20.000,-- lukrieren, meint der Vorsitzende. Lt. dem unter Pt. 4 der To. gefassten Beschluss erhält die Gemeinde zusätzliche außerplanmäßige Geldmittel mit Betrag von € 39.109,-- von der Transalpinen Ölleitung in Österreich GmbH (TAL) aus der Auflösung des die Gemeinde Tristach betreffenden anteiligen Kapitals einer Anleihe.

Durch die angeführten Mehreinnahmen kann der Großteil der Ausgabenausfälle kompensiert werden, ggf. zusätzlich erforderliche Geldmittel sollen auf dem Fremdkapitalmarkt besorgt werden.

Der Gemeindevorstand ist im Ergebnis einer eingehenden Debatte im Rahmen seiner Sitzung vom 29.04.2020 zur einhelligen Auffassung gelangt, dass die im Jahr 2020 vorgesehenen Investitionen wie geplant möglichst effizient und kostengünstig zur Ausführung gelangen sollen.

Auf Anfrage von GR Anton Steuerer teilt der Vorsitzende mit, dass mit der Fa. Swietelsky AG die Fortführung des LWL-Ortsnetzausbaues 2020 wie vorgesehen bereits grundsätzlich vereinbart bzw. besprochen sei. Für 2020 sind hierfür € 103.000,-- budgetiert.

Im Bereich Lärchenweg ist nach Osten hin eine Wegerschließung mit Verlegung Wasser, Kanal, LWL und Strom für Straßenbeleuchtung vorgesehen. Lt. Vereinbarung erbringt die Fa. Swietelsky diese Leistungen zu den Preisen aus dem Jahr 2019, so der Bürgermeister.

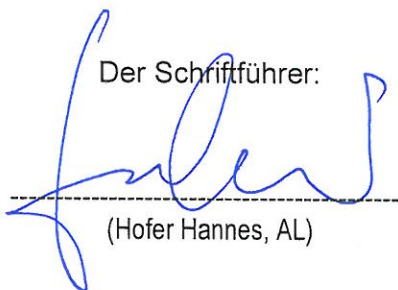
14.4. Schadholzaufarbeitung:

Auf Anfrage von GR Anton Steuerer teilt der Bürgermeister mit, dass die Schadholzaufarbeitung derzeit von GWA Amort Franz organisiert werde. Momentan koste der Wald mehr, als er bringe. Wo möglich, würde man entsprechende Förderanträge stellen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:35 Uhr und lädt anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019 alle zu einer Jause in das neugestaltete „Stüberl“ der „Dorfstube“ ein.

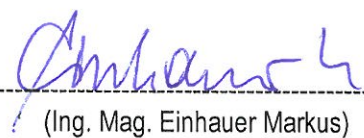
Tristach, am 28.05.2020

Der Schriftführer:



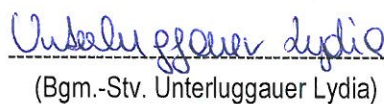
(Hofer Hannes, AL)

Der Bürgermeister:

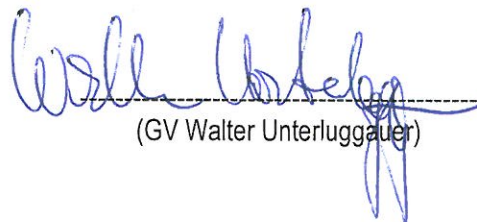


(Ing. Mag. Einbauer Markus)

Für den Gemeinderat:



(Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia)



(GV Walter Unterluggauer)

